

nach den richtigen Gesprächspartnern einer interreligiös interessierten Theologie hin. So zeigt L.s Untersuchung implizit auf, dass das Gegenüber des islamischen Rechtsdenkens nicht unbedingt eine christliche Theologie des Rechts ist, wie eine vorschnelle vergleichende Perspektive nahelegt. Denn in seiner postmodern angeleiteten Analyse geht es ja wesentlich um die Organisation von Wissensdiskursen. Vielleicht also wäre der Gesprächspartner nicht über den Inhalt, sondern über die Form des Diskurses zu suchen. Und damit käme über die postmodern reinterpretierte islamische Rechtsdiskussion die scholastische Disputation in den Blick, die bisher (wenn überhaupt) nur als Gesprächspartner einer islamischen systematischen Theologie (des *kalām*), wahrgenommen wurde. Vielleicht aber haben sich Thomas von Aquin und die *fuqahā*, die Rechtsgelehrten, mehr zu sagen, als man meint. Christlicherseits erlaubte dieses ungewöhnliche Gegenüber dann umgekehrt eine neue – postmoderne – Wertschätzung des möglicherweise zu sehr mit klassifizierender Systematik und metaphysischer Geschlossenheit identifizierten scholastischen Denkens. Wer weiß. Sicher ist aber: Angesichts der so entstehenden theologischen Fragen dürfte Rüdiger Lohlker dann auch seine Einschätzung, die Theologie erschöpfe sich in Aussagen „der Islam ist so und so“ (237), noch einmal überdenken.

T. SPECKER S. J.

REISSMEIER, JOHANN J., *Sexueller Missbrauch im kirchlichen Strafrecht*. Verfahren – Zuständigkeiten – Strafen. Eine Handreichung. Innsbruck: Tyrolia 2012. 124 S., ISBN 978-3-7022-3146-0.

Sexueller Missbrauch durch Kleriker stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte junger Menschen dar – mit oft lebenslangen Schäden. Darüber hinaus sind das Ansehen der Kirche und die Glaubwürdigkeit ihrer Verkündigung in hohem Maße betroffen. Anliegen der vorliegenden Arbeit ist es, aufzuzeigen, welche Normierungen es seitens des universalkirchlichen Gesetzgebers diesbezüglich gibt und mit welchen Fragen sich ein kirchenrechtliches Strafverfahren zu beschäftigen hat.

Das vorliegende Buch hat sechs (größere und kleinere) Kapitel. Im ersten Kap. (Sinn und Zweck von Kirchenstrafen, 13–16) kann sich der Autor auf can. 1341 stützen, der so formuliert: „Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dass der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, dass weder durch brüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend gehoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.“ Natürlich sind die *reparatio scandali*, die *restitutio iustitiae* und die *emendatio rei* nur allgemeine Überschriften, die im Einzelfall erst noch ausbuchstabiert werden müssen. Somit hat der Ordinarius einen gewissen Ermessensspielraum.

Im zweiten Kap. (Strafrechtstatbestand, 17–42) werden die entsprechenden Normen im CIC/1917, im CIC/1983 und im MP „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ vom 30. April 2001 dargestellt. War der CIC/1917 noch relativ ausführlich (vgl. die cc. 2357–2359), so enthält der CIC/1983 nur noch den can. 1395 § 2. Nachdem in § 1 das Konkubinat angesprochen wurde, heißt es in § 2: „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“ Mit dem MP *Sacramentorum Sanctitatis Tutela* (30.04.2001) erließ Papst Johannes Paul II. Normen, die den Schutz der Heiligkeit der Sakramente, insbesondere des Sakramentes der Eucharistie und der Buße, sowie den Schutz jener betreffen, die in der Nachfolge Christi in besonderer Weise zur Einhaltung des sechsten Gebotes verpflichtet sind. Über acht Jahre nach Promulgation des MP *Sacramentorum Sanctitatis Tutela* hielt man es seitens der Kongregation für die Glaubenslehre für angebracht, eine Überarbeitung der genannten Normen vorzunehmen. Der neue Text trägt die Überschrift *Normae de gravioribus delictis* und ist veröffentlicht in: AAS 102 (2010) 419–431. Zusammenfassend umschreibt Reißmeier den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch einen Kleriker in drei Punkten (vgl. 35 f.): 1. Es muss sich um einen im äußeren Bereich feststellbaren Verstoß eines Klerikers im 6.

Gebot handeln. 2. Es handelt sich um Minderjährige unter 18 Jahren [in can. 1395 § 2 CIC/1983 waren es 16 Jahre] oder um Personen über dieser Altersgrenze, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist. 3. Strafrechtlich erfasst sind auch der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornografischen Materials mit der Darstellung von Personen unter 14 Jahren.

Im dritten Kap. (Verfahren, 43–82) wird der Ablauf des kirchenrechtlichen Strafverfahrens dargestellt. Es beginnt mit dem Ordinarius, der eine Voruntersuchung einzuleiten hat. Sollte das Vorliegen einer Straftat wahrscheinlich sein, besitzt der Ordinarius keine weitere Vollmacht mehr, sondern muss die Angelegenheit der Kongregation für die Glaubenslehre anzeigen. Vgl. *Normae de gravioribus delictis*, Art. 6 § 1 und Art. 16. Dass die Angelegenheit sofort der Kongregation für die Glaubenslehre übergeben werden muss, mag Verwunderung erregen, war aber in der Kurienreform von 1988 so vorgesehen. So heißt es im Art. 52 der CA *Pastor bonus*: „Sie [gemeint ist die Kongregation für die Glaubenslehre; R. S.] urteilt über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen wurden, wenn diese ihr angezeigt wurden, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe des allgemeinen oder ihres eigenen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen.“ – Zurück zu unserem Strafverfahren: Die Glaubenskongregation kann nun selbst gegen den beschuldigten Kleriker ein verwaltungsrechtliches Strafverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren führen oder beides an den Ordinarius delegieren. Sehr häufig wird sie das Letztere tun, weil sie sonst bei der großen Menge der Verfahren für die beschuldigten Kleriker auf der ganzen Welt „ersticken“ würde.

Im vierten Kap. (Strafzumessung, 83–92) wird nun dargestellt, wie der Richter bei der Verhängung oder Feststellung der Strafe vorzugehen hat. Hier gelten im Wesentlichen die cc. 1311–1363 des CIC/1983. Zwei Beispiele mögen das erläutern. Beispiel 1: Es könnte ein Strafausschließungsgrund vorliegen (vgl. can. 1323). Ein Täter könnte etwa anführen, dass ihm nicht bekannt war, dass der Internetkonsum von kinderpornografischem Material (kirchenrechtlich) strafbar sei. Beispiel 2: Es ist beim Versuch einer Straftat (vgl. can. 1328) geblieben bzw. es handelt sich um einen Rücktritt von einer Straftat. Reißmeier führt aus seiner Praxis als Ombudsmann für Opfer sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Salzburg folgendes Beispiel an (vgl. 91, A. 363): „Der 13-jährige Schüler N. N. nimmt von 1970 bis 1973 Orgelunterricht beim Ordenspriester XY. Im Zusammenhang mit dem Unterricht bemerkt der Jugendliche aufgrund von bewusst herbeigeführten Berührungen ein sexuelles Interesse des Klerikers. Als ihn der Priester zu einem Italienurlaub einlädt und er zusammen mit diesem in einem Bett schlafen soll, weigert sich N. N. und besteht darauf, auf einer Couch zu schlafen, die sich ebenfalls im Raum befindet. Am Abend des nächsten Tages wurde der Schüler von seinen Eltern im Auto abgeholt.“ Kap. 5 (Verjährung, 93–97) handelt von der Verjährungsfrist. Gemäß den *Normae de gravioribus delictis* (Art. 7 § 1) unterliegt die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von 20 Jahren.

In Kap. 6 (Mögliche Strafen, 98–109) werden die Strafen aufgelistet, mit denen der schuldige Kleriker zu rechnen hat. Der schon erwähnte can. 1395 § 2 bleibt noch im Ungefähren, wenn er bestimmt: „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll ... mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“ In der Praxis gibt es dann ein ganzes Tableau von möglichen Strafen, die hier aufgelistet werden sollen: Aufenthaltsverbot bzw. Aufenthaltsgebot; Entzug von Vollmacht, Amt, Aufgabe, Recht, Privileg, Befugnis, Gunsterweis, Titel oder Auszeichnung; Ausübungsverbot (Verbot, die Sakramente zu spenden); strafweise Versetzung; Entlassung aus dem Klerikerstand. Die in can. 1336 § 1 n. 5 CIC/1983 vorgesehene Entlassung aus dem Klerikerstand ist für Kleriker die folgenschwerste Sühnstrafe, die auferlegt werden kann. Sie kann auf administrativem Weg durch den Apostolischen Stuhl oder gemäß kodikarischer Normierung auf dem Gerichtsweg durch einen aus mindestens drei Richtern bestehenden Gerichtshof erfolgen (vgl. can. 1425 § 1 n. 2a CIC/1983). – Eine Schlussbemerkung (110–113) und ein Quellen- und Literaturverzeichnis (114–124) schließen dieses sehr nützliche Buch ab. Ich habe es mit Gewinn gelesen.

R. SEBOTT S.J.